

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Fahrzeugeigenschaften

Die Angaben über das Fahrzeug gelten unter Vorbehalt allfälliger vom Werk vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten und dergleichen, sind als blosse Annäherungswerte zu verstehen. Das Werk behält sich gegenüber der Verkaufsfirma vor, an ihren Chassis, Wagen usw. jede Änderung vorzunehmen, ohne sich jedoch zu verpflichten, Änderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Der gleiche Vorbehalt wird hiermit auch gegenüber dem Käufer/Mieter angebracht. Die Verkaufsfirma ist aber in allen Fällen berechtigt, die neueste Ausführung zu liefern.

2. Änderung des Kaufpreises

Grundlage des vereinbarten Kaufpreises für Neuwagen ist der Katalogpreis bei Vertragsabschluss. Sollte bis zur Ablieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Katalogpreises durch den Lieferanten erfolgen, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag. Das Gleiche gilt sinngemäss für den Fall einer Senkung des Katalogpreises, sofern die Verkaufsfirma für den Kaufgegenstand in den Genuss einer Baisse-Garantie seitens ihres Lieferanten kommt. Allfällige Preisänderungen des Kaufgegenstandes bis zu seiner Übernahme zum Gebrauch haben eine Erhöhung des Kaufpreises zur Folge. Eine Senkung erfolgt nur, wenn sie auch an den Lieferanten weitergegeben wird. Der Kaufpreis versteht sich inklusive Mehrwertsteuer zum aktuellen Satz bei Vertragsabschluss. Sollte sich der Mehrwertsteuersatz bis zur Ablieferung des Kaufgegenstandes erhöhen bzw. senken, so unterliegt der Kaufpreis entsprechend einer Erhöhung bzw. Senkung.

3. Eintausch-/Ankauffahrzeug

Der Käufer/Mieter erklärt, dass am an Zahlung gegebenen Fahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen und es sich auch nicht um ein Leasingfahrzeug handelt. Der Käufer/Mieter trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeuges an die Verkaufsfirma.

4. Lieferungsverzögerung

Jede nachträgliche Abänderung der Bestellung wird als Supplement betrachtet und kann die Lieferzeit verlängern. Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so kann der Käufer/Mieter nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von 60 Tagen von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird. Der Käufer/Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes, sofern die Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, welche die Verkaufsfirma nicht verschuldet hat. Gleichermassen verzichtet der Käufer/Mieter auf die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn infolge seines Rücktritts vom Vertrag das Fahrzeug nicht zur Ablieferung gelangt.

5. Verzug des Käufers/Mieters

Der bei Verzug vom Käufer/Mieter zu bezahlende Zins beträgt 1% mehr als der Zinssatz der Zürcher Kantonalbank (ZKB) für variable Hypotheken, mindestens aber 5%.

Befindet sich der Käufer/Mieter nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann die Verkaufsfirma/Lieferant nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 20 Tagen

- a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen oder
- b) schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 15% des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern, wobei die Geltendmachung weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist, oder
- c) vom Vertrag zurücktreten.

Die gleichen Rechte stehen der Verkaufsfirma nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 20 Tagen zu, wenn der Käufer/Mieter mit der Zahlung des Kaufpreises oder einer allfälligen Kaufpreisrestanz in Verzug geraten ist. Macht die Verkaufsfirma von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht ihr eine Entschädigung für Gebrauch und Abnutzung des Kaufgegenstandes zu, welche sie mit einer allenfalls schon geleisteten Anzahlung verrechnen kann. Die Entschädigung berechnet sich wie folgt:

- 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung (für Neuwagen), bzw.
- 10% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung (für Occasionen),

in beiden Fällen zuzüglich 1% des Kaufpreises pro Monat ab Ablieferung des Fahrzeuges und 15 Rappen pro gefahrenen Kilometer ab Ablieferung des Fahrzeuges.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleibt das Fahrzeug im Eigentum der Verkaufsfirma. Diese hat das Recht, einen Eigentumsvorbehalt gemäss ZGB Art. 715 am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises darf der Käufer/Mieter den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verkaufsfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer/Mieter auf das Eigentum der Verkaufsfirma hinzuweisen und diese sofort zu benachrichtigen.

Der Käufer/Mieter verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises der Verkaufsfirma von jeder Änderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzug Kenntnis zu geben.

Der Käufer/Mieter erteilt der Verkaufsfirma das Recht, einem allfälligen Vermieter der Garage und der Wohnung des Käufers/Mieters vom Bestehen des Eigentumsvorbehaltes Kenntnis zu geben.

7. Versicherung des Kaufobjektes bei Kreditierung des Kaufpreises

Ist von der Verkaufsfirma keine Kaskoversicherung abgeschlossen worden, so hat der Käufer/Mieter das Kaufobjekt bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern und zwar für so lange, als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist. Der Käufer/Mieter tritt der Verkaufsfirma alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab, bis zur Höhe des im dannzumaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens der Verkaufsfirma aus diesem Vertrag. Besteht ein Selbstbehalt, so schuldet der Käufer/Mieter diesen der Verkaufsfirma. Die direkte und solidarische Haftung des Käufers/Mieters für die Kaufpreisschuld bleibt bestehen. Der Käufer/Mieter verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherung der Verkaufsfirma jederzeit durch Vorlegung der Police nachzuweisen. Der Käufer/Mieter verpflichtet sich ausserdem, der Verkaufsfirma jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden, und tritt ferner bis zur Höhe seiner dannzumaligen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche der Verkaufsfirma ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die direkte und solidarische Haftung des Käufers/Mieters für die Kaufpreisschuld bestehen.

8. Genehmigungsvorbehalte

Dieser Vertrag wird für den Käufer/Mieter bei Unterzeichnung verbindlich. Für die Verkaufsfirma wird er nur bei Genehmigung durch die Verkaufsleitung oder die Firmenleitung verbindlich. Diese gilt als erfolgt, wenn die Verkaufsleitung oder Firmenleitung nicht binnen 8 Tagen nach Unterzeichnung durch den Käufer/Mieter schriftlich die Nichtgenehmigung erklärt. Im Falle der Nichtgenehmigung wird - unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften - jede Entschädigungspflicht wegbedungen.



9. Schriftform

Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und alle seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.

10 Anwendhares Recht

Auf diesen Kaufvertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Bei Internationalen Verträgen wird die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenkauf ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Besondere Abmachungen

Jede Gewährleistung, soweit nach Gesetz möglich, wird wegbedungen, insbesondere sind Wandelung und Minderung ausgeschlossen. Zusicherungen und Abmachungen, die in diesem Vertrag nicht enthalten sind, haben nur Gültigkeit, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt sind.

12. Datenschutzrechtliche Informationen

Der Käufer/Mieter ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, der Kundeninformation und der Kundenbefragung (einschliesslich telefonischer und anderer Kundenzufriedenheitsumfragen) sowie zu Marketingzwecken einschliesslich der postalischen und elektronischen Werbung (z.B. per Email) durch die Verkaufsfirma sowie im Falle des Markenbetriebs durch die Importeurin des Fahrzeuges und/oder autorisierter Partner/Dienstleister bearbeitet und verwendet werden. Der Käufer/Mieter ist ferner damit einverstanden, dass seine Daten von der Verkaufsfirma an die Importeurin und/oder autorisierte Partner/Dienstleister sowie - wenn und soweit zur Erfüllung der Verträge erforderlich – von der AO Automobile Schweiz AG, der Adam Opel AG (Rüsselsheim, Deutschland), den mit Opel weltweit verbundenen Unternehmen, der Bersan Automotive Switzerland AG Hyundai Suisse, der Suzuki Automobile Schweiz AG, der FCA Switzerland SA sowie den insoweit beauftragten Dienstleistern oder involvierten Partnerunternehmen bzw. Dritten (z. B. finanzierende Bank) erhoben, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden. Die Daten werden in der Schweiz ausschliesslich in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte. Soweit personenbezogene Daten in Ländern ausserhalb des EWR an die o.g. Parteien transferiert und dort verarbeitet werden, erfolgt dies selbstverständlich in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten. Sollte der Käufer/Mieter mit dem Erhalt von elektronischer Werbung resp. die Befragung im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit resp. dergleichen nicht einverstanden sein, hat dieser eine entsprechende schriftliche Erklärung der Verkaufsfirma zu übermitteln.

13. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Verkaufsfirma/des Lieferanten. Es ist der Verkaufsfirma / dem Lieferanten freigestellt, statt dessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Käufers/Mieters anzurufen. Der Käufer/Mieter erklärt, dass ihm die Bestimmungen über die Werksgarantie vorgelegt wurden, dass er alle Vertragsbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über die Gewährleistung und den Gerichtsstand gelesen hat und damit einverstanden ist.

Erklärung zur Vorregistrierung von myOpel und/oder Opel Connect

Datenschutzrechtliche Information

Wenn Sie uns mit der Vorregistrierung für myOpel und ggfs. Opel Connect beauftragen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten von der AO Automobile Schweiz AG, der Adam Opel AG (Rüsselsheim, Deutschland), verarbeitet werden. Sie werden per E-Mail, SMS oder telefonisch kontaktiert, damit Sie den Registrierungsprozess abschliessen und Ihr Profil bei myOpel / Opel Connect aktivieren können.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Vertragspartner (Garage): Ernst Ruckstuhl AG, Ernst Ruckstuhl Automobile AG, Ernst Ruckstuhl Mobility AG

Die nachstehende Einwilligungserklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit für die Zukunft geändert oder widerrufen werden. Hierbei entstehen Ihnen keine anderen als die Porto- bzw. Übermittlungskosten.

Unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrages (Kaufvertrag, Servicevertrag, Mietvertrag u.a.) und der damit verbundenen erforderlichen Erhebung personenbezogener Daten zur Vertragsabwicklung, werden Ihre angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse, in Verbindung mit den relevanten Fahrzeugdaten, technischen Daten für Teile und Zubehör, Werkstatt- und Servicedaten durch uns ggf. unter Einschaltung von beauftragten Dienstleistern (wie Agenturen, Meinungsforschungsinstituten etc.) für eigene Zwecke und für Zwecke der nachfolgend genannten Partnerunternehmen (*) erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, sofern Sie Ihre Einwilligung erteilt haben.

Unter der Nutzung für eigene Zwecke oder für Zwecke der Partnerunternehmen (*) ist Folgendes zu verstehen: schriftliche, elektronische und telefonische Kontaktaufnahme im Rahmen der

Kundenbetreuung: z.B. zur Einladung zu Veranstaltungen, zur Information über technische Neuerungen in Bezug auf Ihr Fahrzeug, Reifenwechsel oder Pannenhilfe vor Ort

Kundeninformation: z.B. Kontaktaufnahme für Neu- und Occasionswagen-, Leasing-und Finanzierungsangebote, Service-, Inspektions- und Werkstattangebote oder Qualitätsverbesserungsmassnahmen für Ihr Fahrzeug

Werbung: individuelle bzw. persönlich auf Sie zugeschnittene Bewerbung unserer Angebote, Produkte und Dienstleistungen

Kundenzufriedenheitsbefragung: Kontaktaufnahme nach erfolgter Durchführung eines Auftrages, z.B. bezüglich Ihrer Zufriedenheit mit Ihrem Fahrzeug oder der von uns durchgeführten Vertragsabwicklung

(*) Partnerunternehmen: AO Automobile Schweiz AG, Adam Opel AG (Rüsselsheim, Deutschland), Bersan Automotive Switzerland AG Hyundai Suisse, Suzuki Automobile Schweiz AG, FCA Switzerland SA.

Soweit personenbezogene Daten in Ländern ausserhalb des EWR an die o.g. Parteien transferiert und dort verarbeitet werden, erfolgt dies selbstverständlich in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten.